

Satzung des Vereins, TC Blau-Weiß Dudenhofen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen: Tennisclub Blau-Weiß Dudenhofen

Er hat seinen Sitz in 63110 Rodgau und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Seligenstadt unter der Nr. VR 428 eingetragen und wird im Folgenden auch kurz TCBW genannt.

2. Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung
3. Männer und Frauen werden von dieser Satzung gleichermaßen angesprochen und unterliegen ihr mit Rechten und Pflichten. Aus Gründen der vereinfachten Lesbarkeit des Satzungstextes wird in dieser Satzung durchgängig die maskuline Form verwendet.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das jeweilige Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Der Verein hat den Zweck, den Tennissport zu pflegen, insbesondere die Jugend für diesen Sport zu begeistern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
3. Die Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.
Bei Bedarf können diese Ämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage einer angemessenen Vergütung (Dienst- oder Arbeitsvertrag bzw. Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG – Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Mitglieder, die mit Trainingsaufgaben betraut sind, können von der ehrenamtlichen Tätigkeit ausgenommen werden. Die Höhe der Vergütung wird vom Vorstand festgelegt.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Der Vereinszweck soll durch Gewährleistung eines regelmäßigen und geordneten Spielbetriebes und Teilnahme an Wettkämpfen erzielt werden.

§ 4 Mittelverwendung

1. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) Ordentliche Mitglieder
Ein ordentliches Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
- b) Jugendliche Mitglieder
Ein junges Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- c) Passive Mitglieder
Passive Mitglieder sind Mitglieder, die sich nicht sportlich betätigen, aber im Übrigen die Interessen des Vereins fördern. Passive Mitglieder können auch Firmen und juristische Personen sein.
- d) Ehrenmitglieder
Mitglieder, die sich in besonderem Maße Verdienste für und um den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, passive Mitglieder sowie jugendliche Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an, haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
3. Alle aktiven Mitglieder haben das Recht, die Tennisplätze unter Beachtung der Platzordnung und sonstiger Anordnungen zu benutzen.
4. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern, das Vereinseigentum zu schonen und fürsorglich zu behandeln und den Mitgliedsbeitrag rechtzeitig zu entrichten.

§ 7 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragssteller hiergegen Einspruch zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Übertritt vom ordentlichen in den passiven Mitgliederstand oder umgekehrt muss dem Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr mitgeteilt werden. Er wird mit Genehmigung durch den Vorstand wirksam.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt
Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber dem Vorstand bis spätestens 30.09. des laufenden Geschäftsjahres für das folgende Geschäftsjahr zu erfolgen.
 - c) durch Ausschluss
Der Ausschluss kann erfolgen:
 - wenn ein Mitglied in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen sowie sich vereinsschädigend verhalten hat.
 - Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied
 - mit der Entrichtung von Beiträgen, Gebühren und Umlagen länger als sechs Monate in Verzug ist
 - Vorstandsmitglieder in der Öffentlichkeit beleidigt
 - den Verein in der Öffentlichkeit massiv und beleidigend kritisiert

Über den Ausschluss entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Der Ausschließungsgrund ist dem betreffenden Mitglied unter eingehender Darlegung der Gründe mittels eingeschriebenen Briefs mitzuteilen.

Gegen den Beschluss ist Einspruch zur Mitgliederversammlung statthaft. Der Einspruch muss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.

5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen.
6. Eine Rückgewährung von Beiträgen, Sacheinlage oder Spenden ist ausgeschlossen.
7. Dem Vorstand bleibt es vorbehalten, zur Gewährleistung eines geregelten Spielbetriebes die Neuaufnahme von aktiven Mitgliedern einzuschränken und aus diesem Grund eine Warteliste anzulegen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Gebühren und Umlagen und deren Fälligkeit werden vom Vorstand bestimmt.
2. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung die Erbringung von Dienstpflichten und deren Ablösung im Falle der Nichterbringung beschließen.
3. Der Jahresbeitrag ist auch dann für das Geschäftsjahr zu zahlen, wenn das Mitglied während des Jahres austritt, ausgeschlossen wird oder vor dem 01.07. des Geschäftsjahres eintritt.
4. Erfolgt die Aufnahme nach dem 01.07. des laufenden Geschäftsjahres, so ist für dieses Geschäftsjahr nur die Hälfte des Jahresbeitrages zu entrichten.
5. Die Jahresbeiträge werden bis zum 31.03. des Geschäftsjahres durch das Abbuchungsverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt zu verpflichten, eine widerrufliche Einzugsermächtigung zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
6. Mitglieder sind erst dann spielberechtigt, wenn der Jahresbeitrag vollständig entrichtet ist. Ausnahmen kann der Vorstand gewähren.
7. Änderungen der Adresse sowie der Bankverbindung sind dem Vorstand mitzuteilen.
8. Studenten haben nur nach Vorlage einer gültigen Studienbescheinigung Anspruch auf einen ermäßigten Mitgliedsbeitrag, diesen auch nur bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem:

- 1. Vorsitzenden
- 2. Vorsitzenden
- Schriftführer / Presse
- 1. Kassenwart
- 2. Kassenwart
- Sportwart
- Jugendwart
- Platzwart
- Vergnügungswart

Die Amtsinhaber müssen Vereinsmitglied sein.

2. Jedes Vorstandsmitglied kann Beisitzer zur Erfüllung seiner Aufgaben benennen. Über die Beisitzer beschließt der Vorstand.
3. Geschäftsführender Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB ist der 1. und 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und sind für die Überwachung der Geschäftsführung der übrigen Vorstandsmitglieder verantwortlich.
Der 1. Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen ein.
4. Vereinsausschüsse
Es können Vereinsausschüsse gebildet werden. Dem Ausschuss gehört mindestens ein Vorstandsmitglied an. Der

Vereinsausschuss besteht aus mindestens zwei volljährigen Vereinsmitgliedern, die vom Vorstand delegiert werden. Die Vereinsausschüsse sind für die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben zuständig. Beschlüsse der Vereinsausschüsse müssen durch den Vorstand genehmigt werden.

5. Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über die Einnahmen und Ausgaben. Zahlungsanweisungen unter 5000 Euro darf der Kassenwart allein anweisen. Beträge ab 5000 Euro bedürfen der Unterschrift des Kassenwarts und des 1. oder 2. Vorsitzenden, wobei bei Verhinderung des Kassenwarts auch der 1. Vorsitzende mit dem 2. Vorsitzenden zeichnungsberechtigt ist.
6. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl von einzelnen Vorstandsmitgliedern oder des gesamten Vorstandes ist zulässig.
7. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit muss der 1. Vorsitzende bzw. der 2. Vorsitzende binnen drei Tagen eine zweite Vorstandssitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

Diese ist, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder, beschlussfähig. In der Einladung zu der zweiten Vorstandssitzung ist auf die besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

8. Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

Im Einzelfall kann der Vorsitzende anordnen, dass die Beschlussfassung auch im Umlaufverfahren per E-Mail erfolgt. Es gelten, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, die Bestimmungen dieser Satzung. Der Vorsitzende legt die Frist zur Zustimmung zu einer Beschlussvorlage im Einzelfall fest. Die Frist muss mindestens drei Tage ab Zugang der E-Mail-Vorlage umfassen. Diese gilt dem Vorstandsmitglied als zugegangen, wenn dem Absender der E-Mail die Versendebestätigung vorliegt. Widerspricht ein Vorstandsmitglied der Beschlussfassung über E-Mail innerhalb der gesetzten Frist, muss der Vorsitzende zu einer Vorstandssitzung einladen. Gibt ein Vorstandsmitglied keine Stimme ab, gilt dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren und zur Beschlussfassung.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen.
2. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einzuladen.

Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn die Einladung in elektronischer Form gem. § 126 a BGB erfolgt. Der Fristenlauf für die Ladung beginnt mit dem Tag der Aufgabe der Einladung zur Post bzw. der Absendung der E-Mail. Maßgebend für die ordnungsgemäße Ladung ist die dem Vorstand letztbekannte Anschrift/E-Mail-Adresse des Mitglieds. Die Mitteilung von diesbezüglichen Änderungen ist eine Bringschuld des Mitglieds.

3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn 20% der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unverzüglich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einbehaltung einer Frist von mindestens einer Woche einzuladen.
4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Die Wahl des Vorstandes.
 - b) Die Wahl von mindestens zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Kassen- und Buchprüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
 - c) Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichts der Kassenprüfer und Erteilung der Entlastung des Vorstandes.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Genehmigung und Änderung der Spiel- und Platzordnung für die Tennisplätze sowie der Hausordnung für die Außenanlage und die Vereinsräume.
 - f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung übertragenen Angelegenheiten.
 - g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 12 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter.
2. Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder die Satzung dem entgegenstehen.
3. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgt geheim, wenn ein Mitglied den Antrag stellt, sonst durch offene Abstimmung durch Handaufheben. Kandidieren in einem Wahlgang zwei Kandidaten, so ist zwingend geheim mit verdeckten Stimmzetteln zu wählen. Eine Blockwahl des Vorstandes oder mehrerer gleichartig zu besetzender Ämter ist nur zulässig, wenn die Mitgliederversammlung dies vor dem Wahlgang einstimmig beschließt. Bei der dann nachfolgenden Blockwahl darf es keine Nein-Stimmen und keine Enthaltungen geben.
4. Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang notwendig. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
5. Bewerben sich mehr als zwei Personen für die in Absatz 4 aufgeführten Ämter und erreicht keiner die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den zwei Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten gültigen Stimmen erhalten haben. Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann. Ergibt der zweite Wahlgang eine Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 13 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Funk) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenzen und Funktionen im Verein.
2. Als Mitglied des Hessischen Tennisverbandes und des Landessportbundes Hessen ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden z.B. Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummern und E-Mail-Adresse.
3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung sowie der Übermittlung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereinszugehörigkeit, Funktion im Verein und – soweit aus sportlichen und organisatorischen Gründen erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang, Telefonnummern und E-Mail-Adresse.
6. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der Liste gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.

§ 14 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszieles verwendet.

§ 15 Vereinsauflösung

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Zu diesem Beschluss ist eine Mehrheit von dreiviertel der erschienenen Mitgliedern notwendig.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Rodgau, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 31.10.2015 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und ersetzt die Satzung vom 15.03.2013.

Der Vorstand